



■ Residenzstadt
Celle

Grundstücks- und Baustellenzufahrten

Eine Information für Anlieger*innen

■ Inhalt

Allgemeines

- Rechtliche Grundlagen
- Niedersächsisches Straßengesetz

Reparaturmaßnahmen

- Reparaturbedürftig Zufahrten
- Hinweis für Grundstücksgemeinschaften

Erlaubniserteilung durch die Stadt

- Wie erhalte ich eine Erlaubnis zur Reparatur meiner Einfahrt?
- Wie erhalte ich eine neue Zufahrt bzw. eine zweite Zufahrt?

Wichtig zu wissen

Kontakt

Impressum



■ Allgemeines

Grundstückzufahrten sind nach dem Niedersächsischen Straßengesetz § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 durch die Grundstückseigentümer*innen zu errichten und zu unterhalten. Nachfolgend hat der Straßenbetrieb Ihnen einige Tipps zusammengestellt, wie Sie schnell und einfach an Ihre Erlaubnis kommen.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zu Grundstückzufahrten finden Sie im Niedersächsischen Straßengesetz. ([nächste Seite](#))



Fertige Zufahrt mit grauen Rechteckpflaster.

Niedersächsisches Straßengesetz

§ 18 Sondernutzung

§ 18 (4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

Kommentar zum NStrG:

Pflichten des Erlaubnisnehmers (Absatz 4)

Eine Erlaubnis ist nach Maßgabe des Absatzes 4 mit bestimmten Pflichten verbunden:

- a) Ordnungsgemäße Errichtung und Unterhaltung der Anlagen, für die die Erlaubnis erteilt wird;
- b) Arbeiten an der Straße nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde;
- c) Änderung der Anlage auf eigene Kosten, wenn die Erlaubnisbehörde dies verlangt;
- d) Ersatz aller Kosten, die dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehen.

Der Ersatz aller Kosten schließt auch die Freistellung des Straßenbaulastträgers von Haftungsansprüchen Dritter ein, die auf die Sondernutzung zurückzuführen sind.

§ 20 Straßenanlieger

§ 20 (4) Für die Unterhaltung der Zufahrten oder Zugänge, die nicht auf einer Erlaubnis nach § 18 (1) beruhen gelten § 18 (4) Satz 1 und 2 sowie § 22 sinngemäß.

Kommentar zum NStrG:

Unterhaltung Erlaubnisfreier Zuwegungen (Absatz 4)

Bei der seit alters her kraft Gemeingebrauch bestehenden Zuwegungen außerhalb und bei erlaubnisfreien Zufahrten und Zugängen innerhalb der Ortsdurchfahrten fehlten besondere Regelungen für deren Unterhaltung. Durch das 2 NStrÄndG wurde Absatz 4 eingefügt und damit sichergestellt, dass solche Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden. Bei mangelnder Unterhaltung kann die Straßenbaubehörde entsprechende Anordnungen für die Beseitigung von Gefahren treffen oder auch selbst einschreiten.

■ Reparaturmaßnahmen

Es gibt eine Zufahrt, die reparaturbedürftig ist:

Vorhandene Grundstückszufahrten sind in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Beschädigte Beläge und Unebenheiten, die die Verkehrssicherheit gefährden, sind von den Anlieger*innen durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Diese Firma muss die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzen, um Straßenbauarbeiten ausführen zu können. Die Firma hat eine*n Verantwortliche*n für die Aufstellung und Überwachung der Abspermaßnahmen zu benennen, da die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ausgeführt werden.



Die Platten wackeln und stellen eine Unfallgefahr dar.

Hinweis für Grundstücksgemeinschaften

Bitte regeln Sie die Reparatur gemeinschaftlich. Nach dem Wohnungseigentumsgesetz § 20 (2) sind Sie als Eigentümer*in verpflichtet, eine*n Verwalter*in zu benennen, der bzw. die die Pflichtaufgaben regelt. Ist dies nicht der Fall, kann die Stadt Celle nach § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine*n der Miteigentümer*innen bestimmen und ihm bzw. ihr die Kosten auferlegen. Diese Person müsste sich dann auf privatrechtlichem Wege von den anderen Miteigentümer*innen deren Kostenanteile zurückholen.

■ Erlaubniserteilung durch die Stadt

Wie erhalte ich eine Erlaubnis zur Reparatur meiner Einfahrt?

Ein kurzer Anruf beim Straßenbetrieb genügt und Sie erhalten von uns eine *mündliche* Erlaubnis zur Reparatur Ihrer Grundstückszufahrt. Unsere Straßenkontrolleur*innen besprechen mit Ihnen oder Ihrer Fachfirma vor Ort die Ausführung, wie z.B. die Breite der Zufahrt und die zu verwendenden Materialien. Nach Einholung der verkehrsbehördlichen Erlaubnis durch die ausführende Firma bei dem Fachdienst Verkehr können die Reparaturarbeiten beginnen.

Wie erhalte ich eine neue Zufahrt bzw. eine zweite Zufahrt?

Auch hier wenden Sie sich an den Straßenbetrieb. In diesem Fall prüfen wir, ob die von Ihnen gewünschte Zufahrt ohne weiteres eingerichtet werden kann und ob gegebenenfalls Bäume, Leuchten oder verkehrliche Belange der Einrichtung entgegenstehen. Sie erhalten von uns in diesem Fall, nach einem Ortstermin, eine schriftliche Erlaubnis.



Das lose Material stellt für Fußgänger eine Unfallgefahr dar.

■ Wichtig zu wissen

Die Zufahrt im öffentlichen Verkehrsraum darf nur von einer anerkannten Tiefbaufirma hergestellt oder geändert werden, die eine Eintragung in der Handwerksrolle vorweisen kann.

Diese Firma muss eine*n Verantwortliche*n für die Aufstellung und Überwachung der notwendigen Absperrmaßnahmen benennen. Die Eignung ist gemäß ZTV-SA, Abs. 4.2 (9) vor Baubeginn nachzuweisen.

Die Zufahrt ist auf Kosten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin in der gemäß Genehmigung festgelegten Art und Ausgestaltung herzustellen.

Im Regelfall ist zur Ausgestaltung ein Rechteckpflaster in grauem Farbton ohne Fase zu verwenden. Sollte sich aus der Örtlichkeit etwas anderes ergeben, so bespricht das der zuständige Kontrolleur bzw. die Kontrolleurin mit Ihnen vor Ort.

Das auf dem eigenen Grundstück anfallende Oberflächenwasser darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum abgeleitet werden.



Hindernisse in der Gasse stellen eine Unfallgefahr für Fahrzeuge und Radfahrer dar, außerdem behindern sie den Wasserabfluss in der Gasse.



■ Residenzstadt
Celle

Impressum

Weitere Informationen: www.celle.de

Kontakt: Telefon: 051 41 1270 32
Fax: 051 41 1275 7096

Druck: Stadt Celle

Fotos: Stadt Celle, Straßenbetrieb

Herausgeber:

Stadt Celle · Der Oberbürgermeister
Fachdienst Straßenbetrieb

Neuenhäuser Straße 5
29221 Celle